

Satzung des Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Münster e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung der Bewährungshilfe Münster e.V..
- (2) Er hat den Sitz in Münster.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen (VR 1318).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar allgemein gemeinnützige bzw. speziell mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung der Arbeit der haupt- und ehrenamtlichen Bewährungshilfe unter Zugrundelegung der Kriterien der Satzung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) und die Unterstützung mildtätiger Vereine im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) persönliche Mitwirkung der Mitglieder des Vereins bei der Erfüllung der Aufgaben der hauptamtlichen Bewährungshelfer.
 - (b) die Beschaffung und Bereitstellung von Geldmitteln und anderen Sachwerten für die Aufgaben der Bewährungshelfer.
 - (c) Werbung in der Öffentlichkeit für den Gedanken der Bewährungshilfe und durch Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für freiwillige ehrenamtliche Hilfsdienste in der Bewährungshilfe und in der Betreuung.
 - (d) Zuwendungen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege für Leistungen, die von ihnen nachweislich für Probanden geleistet wurden.
 - (e) die Einrichtung, Finanzierung und Erhaltung einer Fachstelle, die das Ziel verfolgt, Inhaftierung zu vermeiden. Dadurch sollen die negativen Folgen des Freiheitsentzuges verhindert, soziale Gerechtigkeit geschaffen, unnötige Härten für Angehörige vermieden, der Justizhaushalt finanziell entlastet und schließlich vorhandene Ressourcen effektiv eingesetzt werden. Zur Verwirklichung der Ziele stellt die Fachstelle geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit, zur Verfügung.
 - (f) die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Körperschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller der Aufsichtsrat angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens einen Monat im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Aufsichtsrat
 - (c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden; bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Aufsichtsrates unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:
 - (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
 - (b) Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck)
 - (c) Beteiligung an Gesellschaften
 - (d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - (e) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Auflösung des Vereins
 - (i) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen (ungerade Zahl) des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - (a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - (b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - (c) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - (d) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
 - (e) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - (f) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss

- (g) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - (h) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - (i) Einladung der Mitgliederversammlung
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
 - (7) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
 - (8) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
 - (9) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
 - (10) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
 - (11) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von einem Jahr ernannt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.
- (5) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
 - (b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrats
 - (c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
 - (d) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen
 - (e) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen
 - (f) Abschluss- und Kündigung von Versicherungsverträgen
- (6) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - (a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
 - (b) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - (c) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - (d) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 20.000,00 sowie die Übernahme von Bürgschaften,

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden muss.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Sollte ein Beschluss nicht zustande kommen, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (9) Mitglieder des Vorstands werden tariflich vergütet.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – LV NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.